

11. Strafverteidigertag

**vom 8.-10. Mai 1987
Osnabrück**

Inhalt

Vorwort	7
Verzeichnis der Arbeitsgruppen	8
Ergebnisse der Arbeitsgruppen	9
Resolution zur Volkszählung	24
Dr. Dr. Ingo Müller, Bonn	
Strukturveränderungen im Strafverfahren –	
Verteidigung am Ende oder vor neuen Aufgaben	25
RA Dr. Stefan König, Berlin	
Strafverteidigung im Nationalsozialismus	40
Referate der Arbeitsgruppe 1	
RA Hartmut Wächtler, München	
Polizeiliche Zwangsmittel als präventive Polizeistrategie	54
RAin Claudia Schenk, Regensburg	
Die Staatsanwaltschaft in Massenverfahren	73
RA Franz Schwinghammer, Regensburg	
Der Polizeibeamte als Zeuge in Massenverfahren	92
RA Helmut von Kietzell, Regensburg	
Der Richter im politischen Prozeß	150
Referate der Arbeitsgruppe 2	
RA Dr. Sven Thomas, Düsseldorf	
Opferschutz – ein Vorwand zur Beseitigung von	
Verteidigerrechten?	160
Dr. Hubert Beste, Saarbrücken	
Legitimationsprobleme in der Kriminalpolitik –	
Restitution, Kompensation und Täter-Opfer-Ausgleich	175
Referate der Arbeitsgruppe 3	
RA Hans-Joachim Weider, Frankfurt	
Die Integration der Verteidigung in den Verfolgungsapparat	196
StA Hans Harald Körner, Frankfurt	
Der Mißbrauch des Strafverfolgungsapparates für	
Verteidigungszwecke zur Erreichung des § 31 BtMG	203

Bezugsadresse:

Weismann Verlag
c/o mi-Verlagsauslieferung
8910 Landsberg, Justus-Liebig-Str. 1
Telefon 08191/125-1

1. Auflage 1988
Erstes Tausend
Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany (West)
V.i.S.d.P.: RA Thomas Klein, Krahnstr., 4500 Osnabrück
Herstellung: Tilman Göhler, München
Satz: Tina Schreck, München
Druck: Ulenspiegel Druck, München

„Terrorismus“ – Zur Entstehung und Expansion einer Kriminalisierungsformel gegen politisches Handeln

Das Wort (Konzept) „Stammheim“ steht heute als Symbol für mindestens zwei Dinge: Erstens für einen Staat, der die politische Auseinandersetzung mit Kritikern und Gegnern immer mehr mit primär polizeilichen, (straf-)rechtlichen Mitteln führt. Diese Form staatlicher Auseinandersetzung ist Ausdruck der Legitimationskrise des Staates selbst; zweitens steht Stammheim auch als Symbol der Niederlage der bürgerlichen Linken in der BRD, die es bis heute vermieden hat, sich öffentlich – ohne in den Tenor der einseitigen Verurteilung linker politischer Gewalt einzufallen – politisch mit den Reaktionen des Staates als solchem auseinanderzusetzen. Erzeugte das Konzept „Stammheim“ noch vor zehn Jahren moralische Empörung, ist es heute eine Alltäglichkeit, die nur noch sehr wenige zu Interventionen und Aktionen veranlaßt.

Innerhalb der Kriminologie hat eine solche politische Auseinandersetzung über staatliche Reaktionen im Rahmen der sogenannten „Terrorismusbekämpfung“ erst gar nicht stattgefunden, sieht man von vereinzelt Beiträgen ab.¹ Eine umfassende Analyse staatlicher Reaktion auf „Terrorismus“ in der Bundesrepublik ist erst durch den von Sack und Steinert herausgegebenen Band 4/2 der „Analysen zum Terrorismus“ – einer vom Bundesministerium des Inneren finanzierten und kontrollierten Gesamtstudie, die im Rahmen der „geistig-politischen Auseinandersetzung mit dem Terrorismus“ entstand – geleistet worden. Der kritische Ansatz der Studie und deren Inhalt führte dazu, daß dieser Teilband erst im Jahre 1984 – zwei Jahre nach Abgabe beim Auftraggeber – erschien.²

Aus der Sicht einer kritischen Kriminologie betrachtet, ist Kriminalität zunächst nichts weiter als Kriminalisierung, das heißt die erfolgreiche Anwendung eines Etiketts auf einen spezifisch aus der großen Masse von Straftätern herausgegriffenen Rechtsbrecher, um diesen einer ebenso selektiven Sanktionierung zuzuführen. „Kriminell“ ist also weder Eigenschaft einer Person noch Qualität einer Handlung, sondern

Produkt einer Zuschreibung und Sanktionierung, die aufgrund einer Machtposition erfolgt und nur aufgrund dieser erfolgen kann. Im Rahmen einer solchen theoretischen Position werden das Strafrecht und die darin verankerten Tatbestände zumindest als Konsequenz des Sieges einer gesellschaftlichen Gruppe über eine andere innerhalb eines Konflikts begriffen und nicht als Produkt des Konsens einer allgemeinen gesellschaftlichen Moral. Wer im Fall eines Konflikts seine Interessen durchsetzen kann, hängt mit der Machtposition, über die diese Gruppe verfügt, zusammen. Turk³ sieht Kriminalität als Reflexion sozialer Machtkämpfe, bei denen es einigen gesellschaftlichen Gruppen gelingt, ihre Normen und Werte zu verankern, deren Verletzung als Straftat definiert wird. Schafer⁴ zieht daraus die Konsequenz, daß im weitesten Sinn alle Straftaten politische Straftaten sind, da alle mit strafrechtlichen Sanktionen belegten Verbote die Verteidigung eines gegebenen Wert- oder Moralsystems darstellen. Die Etikettierung eines bestimmten Verhaltens als Straftat ist somit immer eine überlegte, beabsichtigte Handlung, die der Demonstration dieser Machtposition dient und gleichzeitig das spezifische Bild eines Feindes des (angeblich moralischen) Wertsystems schafft. Auf diese Art und Weise lassen sich auch fundamentale moralische Prinzipien wie das „Tötungsverbot“ umgehen, indem das Töten von Menschen einerseits legalisiert (Krieg, finaler Todesschuß), andererseits illegalisiert wird (§ 211 ff. StGB).⁵ Insofern unterscheidet sich auch die Schaffung des Straftatbestandes einer „terroristischen Vereinigung“ nicht von der Schaffung anderer, von uns teils kritiklos hingenommener Straftatbestände (klassische Kriminalität). Wobei noch näher geprüft werden müßte, was nicht Thema dieses Beitrags ist, ob es sich bei dem § 129a StGB überhaupt um eine materielle Strafrechtsnorm handelt (im inhaltlichen Sinn), oder ob der § 129a StGB nicht vielmehr eine im materiellen Recht abgesicherte Strafverfahrensnorm ist.

Strafrechtsnormen sind somit – gleich aus welcher theoretischen Position betrachtet – Reflexion der Vorstellungen von fundamentaler Ordnung der existierenden Gesellschaft. Sie sind aber ebenso deren Spiegelbild, das heißt die Veränderung dieser Normen (Liberalisierung, Eliminierung oder Verschärfung) spiegelt gleichzeitig die aktuelle (akute) und/oder antizipierte Perspektive dieser Gesellschaft wider. Eine politische Straftat kann als Tat begriffen werden, die von den Herrschenden als Widerstand gegen die etablierte Ordnung wahrgenommen wird. Politischer Widerstand kann sich dabei als konkretes Verhalten oder als nur wahrgenommene Realität manifestieren, was bedeutet, daß alleine die Annahme einer Bedrohung ausreichen kann, eine Aktion der

Herrschenden auszulösen. Kriminalisierung durch Normsetzung oder -durchsetzung ist immer ein eminent politischer, prozeßhafter Verlauf, der als Kernfrage die gesellschaftlichen Macht- und Herrschaftsverhältnisse zum Gegenstand haben muß. Normsetzung und -durchsetzung sind insofern als *proaktiv* zu sehen, da die Herrschenden, in der sich verschärfenden Krise der spätkapitalistischen Gesellschaft davon ausgehen müssen, daß es zu irgendeinem Zeitpunkt zu einer breiten, massiven Herausforderung der Staatsmacht kommt, und zu diesem Zeitpunkt legale Möglichkeiten der Widerstandsbekämpfung vorhanden sein müssen, um der Repression nach innen und außen einen legitimen Charakter zu verleihen. Der § 129a StGB in der alten – allerdings viel deutlicher in der neuen – Fassung stellt ein klares Beispiel für eine proaktive Aktion des Gesetzgebers dar.

Bevor man sich dem Problem der Definition des Begriffs „Terrorismus“ widmet, ist es sinnvoll, sich die Tradition der Zielrichtung einer antizipierten Bedrohung der Machtstrukturen in der Bundesrepublik vor Augen zu führen. Während im Text des § 129a StGB eine Zielrichtung nicht eindeutig sichtbar wird, so läßt sich diese sowohl durch Äußerungen von Parlamentariern und anderen Vertretern staatlicher Organe als auch durch spezifische historische Kontinuen belegen. Wer bisher glaubte, der § 129a StGB stelle eine Reaktion des Gesetzgebers auf die Aktivitäten der Baader-Meinhof-Gruppe als solcher dar, wird eines Besseren belehrt. Dies wird bereits durch den Inhalt des Vorläufers des jetzigen § 129 und 129 a StGB deutlich. Dieser Paragraph hieß klar und präzise: „Teilnahme an staatsfeindlichen Verbindungen“. Die inhaltliche Bedeutung (und damit Zielrichtung) wird durch den früheren § 130 StGB gezeigt, der den Titel: „Aufreizung zum Klassenkampf“ trug. Durch die Änderung der Überschrift in „Volksverhetzung“ entfiel dieser Inhalt nicht (hierzu Schönke-Schröder 1972, 16. Aufl., Anm. II 1 b). Getreu der Prämisse des „Schutz des Staates“ wurden beide Regelungen in der Vergangenheit ausschließlich gegen Repräsentanten linker Bewegungen angewandt. Damals – wie auch heute – reichte das Verteilen eines Flugblattes mit einem bestimmten (linken) Inhalt, um den Tatbestand des „versuchten Umsturzes“ zu erfüllen. Kriminell sind nach den vorgenannten Bestimmungen ausschließlich politisch Linksstehende, wie ein deutsches Gericht selbst bestätigt. So wird in einem Urteil eines Frankfurter Schwurgerichts im Rahmen eines NS-Verfahrens⁶ erklärt: „Keiner der Angeklagten ist kriminell, ohne das NS-Regime hätten sie niemals vor einem Schwurgericht gestanden. Sie handelten in Übereinstimmung mit ihrer Umwelt (und dem Staat – Anm. des Verf.), nicht gegen sie ...“.

Der damalige Justizminister Vogel (SPD)⁷ schreibt, daß mit dem herkömmlichen Kriminalitätsbegriff das Phänomen des Terrorismus nur unzureichend erfaßt werde. Sein Spezifikum bestehe in dem frontalen „Angriff gegen unseren Staat, das Vertrauen der Bürger in ihn, gegen die Wertordnung unserer Gesellschaft und gegen den Grundkonsens aller geistigen und politischen Kräfte, auf denen unsere Ordnung ruht“. Generalbundesanwalt Rebmann⁸ stellt in einem Aufsatz von 1979 nahtlos die Verbindung von der Bekämpfung der KPD zur Verfolgung des bewaffneten Widerstandes der siebziger Jahre her. Daß bei der Bekämpfung von Widerstand die Gewalt nur eine untergeordnete Rolle spielt, wird durch einen Kollegen, Rechtsanwalt Kleinert⁹ aus Hannover, FDP-Bundestagsabgeordneter und Sprecher während der Debatten über die Anti-Terror-Gesetze, deutlich. Kleinert erklärte damals als Entgegnung auf einen CDU/CSU-Abgeordneten: „Da frage ich mich doch, warum Sie insbesondere Störungen von extremistischen Gruppen entgegenwirken wollen. Wir wollen gegen *jede* Störung vorgehen, gegen absolut jede.“ Worin die Hintergründe oder Ursachen von „Störung“ liegen, wird von Horst Herold¹⁰, damaliger Präsident des BKA, offen erklärt:

„Zunächst wäre da die Frage nach den Ursachen zu klären. Ob ... der Terrorismus ein Produkt des Denkens der Baaders und Meinhofs, der Hirne ist, was dann zu der Annahme führen würde, wenn Baader und Meinhof eliminiert sind, wäre auch die Erscheinung eliminiert. Dem ist nicht so. Sondern die Ursachen liegen in den gewissen Widersprüchen unserer hochindustrialisierten Gesellschaft, überhaupt der westlichen und östlichen Welt. Es sind objektive Bedingungen, die die Baaders und Meinhofs auf den Plan rufen, wenn eben die historische Situation solche Erscheinungen hervorruft. So verstehen sich auch die Terroristen. ... Wenn wir in vollen Zügen den Wohlstand genießen, so doch nur deshalb, weil ihn andere zu Millionen und Milliarden nicht haben.“ Die Polizei ist hier – wie so häufig – offener und realitätsbezogener als die Politiker. Der Schutz der Gesellschaft (und des inneren Friedens) ist in erster Linie Schutz der Widersprüche hochindustrialisierter Gesellschaften und damit Erhaltung dieser Widersprüche.

Um gerade diese Zielrichtung zu verdecken und gleichzeitig von den zunehmenden sozialen inneren Problemen abzulenken, bot die Schaffung des Bildes einer „terroristischen Bedrohung“ eine ausgezeichnete Strategie. Im Rahmen dieser „Terrornoia“ konnten verschiedene Interessengruppen profitieren: BKA und Generalbundesanwaltschaft durch personelle Aufstockung, Erweiterung der Technologien und Kompetenzen; private Sicherheitsindustrie durch künstlich erzeugte Verbrechenpanik; Politiker durch die Möglichkeiten von Stellungnahmen in den

Medien; schließlich konservative Rechtsvertreter durch die erneut erzeugte Law-and-Order-Stimmung.

Das Bild dieser „terroristischen Bedrohung“ wurde durch vier Strategien erreicht:

1. Durch die Schaffung eines Bildes in der Öffentlichkeit, daß die innere Sicherheit bedroht sei.
Dies wurde mittels vier Wegen verwirklicht:
 - a) durch selektive Informationspolitik über die Medien,
 - b) durch die Konstruktion des Begriffs „Sympathisant“,
 - c) über direkte, öffentliche Polizeiaktionen und
 - d) systematische Falschinformation der Öffentlichkeit;
2. Durch Verabschiedung verschiedener Gesetze, die bisherige fundamentale Rechte von Beschuldigten und Angeklagten außer Kraft setzen sowie die Einführung des § 129a StGB;
3. Durch die Art und Weise der Durchführung der Hauptverhandlung gegen Andreas Baader u.a. vor dem OLG Stuttgart, hier vor allem:
 - a) durch die Reduzierung des Verfahrens auf rein „kriminelle“ Delikte (Hochverrat wurde nie angeklagt),
 - b) Errichtung des Sondergebäudes und Einrichtung des Sonder senats,
 - c) systematische Vorenthaltung von Ermittlungsakten seitens des BKA und der BAW,
 - d) symbolische Kriminalisierung der Verteidigung und
 - e) Behinderung der Öffentlichkeit des Verfahrens durch Kontrollen, Registrierung und Observierung der Prozeßbesucher;
4. Durch die systematische Isolation der Gefangenen in den Hochsicherheitsbereichen ausgewählter Anstalten.

Bei der Umsetzung dieser „Terrorioia“ war die Beherrschung der linguistischen Märkte – vor allem der Medien – von besonderer Bedeutung. Herrschaftsstrategien manifestieren sich neben konkreten Handlungen auch über die Sprache. Der Begriff „Terrorismus“ konnte hier in zweierlei Hinsicht wertvolle Dienste leisten: erstens war es möglich, mit diesem Begriff zwischen rationaler, legitimer staatlicher Gewalt (mittels Begriffen wie Krieg, Selbstverteidigung oder simpel Terrorismusbekämpfung) und irrationaler, illegitimer, sozialrevolutionärer Gewalt (mittels Begriffen wie Terrorismus, Guerilla, Attentat etc.) zu unter-

scheiden. Des weiteren wird durch diese Begrifflichkeit der Terrorismus individualisiert, das heißt es wird ein begriffliches Bild geschaffen, das „Terrorismus“ als Verhalten von Individuen und gesellschaftlich machtlosen Gruppen erscheinen läßt. Staatliches Handeln ist damit aus der Bewertung „terroristisch“ ausgeschlossen. Dies ermöglicht es dann unter anderem, im eigenen Land „Terrorismus“ als verabscheuungswürdiges Verhalten darzustellen, sich am gleichen Abend aber mit Vertretern von Ländern, die systematisch Folter anwenden und/oder Kriegsverbrechen begehen, an einen Tisch zu setzen und Wirtschafts- und Außenpolitik zu betreiben. Der Begriff „Terrorismus“ bezeichnet also in erster Linie eine Machtbeziehung, aus der sich die konkrete Definitionsrichtung des Begriffs erst ergibt. Die Bedeutung dieser Machtbeziehung wird an zwei Definitionsvorschlägen deutlich. Die U.S. Draft Convention for the Prevention of Certain Acts of International Terrorism¹¹ bezeichnet: „Terrorismus“ als ... jede von Individuen oder Gruppen von Individuen durchgeführte Handlung, die beabsichtigt, die Autorität eines legitimen Staates oder einer rechtmäßigen Regierung zu untergraben.“ Die Formulierung im Draft Proposal der Non-Aligned Group of the Ad Hoc Committee on International Terrorism, der unter anderem Algerien, Jemen, Guinea, Indien, Nigeria, Tunesien, Jugoslawien, Zaire und Sambia angehörten, lautet:¹² „Terrorismus“ ... ist die Unterdrückung persönlicher Freiheit seitens eines Militärregimes oder einer Regierung.“ Beide Definitionen sind für sich allein betrachtet schlüssig, schließen jedoch den Inhalt der jeweils anderen Definition aus. Historisch betrachtet trifft die zweite Definition den Kern der ursprünglichen Begrifflichkeit des „Terrorismus“. Dieser Begriff taucht als das Wort „Terreur“ zum ersten Mal im Zusammenhang mit der Schreckensherrschaft von Robespierre in der Französischen Revolution auf. Seine originäre Bedeutung liegt also im Konzept systematisch angewandter *staatlicher* Gewalt. Während die Anwendung von Gewalt zunächst der Abwehr einer Bedrohung von *außen* diente und in dieser Form charakteristisch für alle antiaristokratischen Revolutionen des 19. Jahrhunderts war, setzte Robespierre den „Schrecken“ als „Mittel zur Selbsterhaltung ein ... und damit wurde er unhaltbar.“¹³ Historisch betrachtet läßt sich eine eindrucksvolle Liste staatlicher Greuelthaten auflisten, die keineswegs mit Hitlers Konzentrationslagern oder den Atombombenabwürfen auf Hiroshima und Nagasaki endet. Der Vietnamkrieg und die Weihnachtsbombardements von Hanoi und Haiphong im Jahre 1971 stellen erneut die systematisch angewandte Gewalt als organisiertes Mittel zur Aufrechterhaltung imperialistischer Machtpositionen beim Kampf gegen revolutionäre Befreiungsbewegungen dar.

Edward S. Herman,¹⁴ Professor für Volkswirtschaft an der University of Pennsylvania, hat eine eindrucksvolle Tabelle, die die „terroristische Bedrohung“ relativiert, zusammengestellt (siehe Tabelle 1). Aus ihr wird klar ersichtlich, daß eine Bedrohung von „Bevölkerung“ Kennzeichen systematisch angewandten Staatsterrors ist. Betrachtet man hingegen die Opfer der „Gewalt von unten“, läßt sich nicht leugnen, daß hier – von wenigen Ausnahmen abgesehen (und hierzu gehören vor allem die Attentate rechter Gruppierungen wie in Bologna und München, aber auch die Attentate von Rom und Wien (Abu-Nhidjal) – die Gewalt sich gegen vorsichtig ausgewählte Symbole und Personen des imperialistischen Systems gerichtet hat.¹⁵ Es geht bei diesem Vergleich nicht um die Frage einer moralischen Legitimität der Tötung von Personen, sondern um die Frage des Ausmaßes von Bedrohung durch unterschiedliche Machtpositionen. Hierbei ist von besonderer Bedeutung, daß staatliche Terrorakte nur wenig Rücksicht auf die Tötung von Zivilpersonen nehmen, wie die Israelis es ständig demonstrieren und die USA mit ihrem jüngsten Angriff auf Tripolis völkerrechtswidrig exerziert haben. Diese Maßnahmen werden in den offiziellen Verlautbarungen als „Counter-Terrorismus“,¹⁶ also als Terrorismusbekämpfung, definiert und über gezielte Falschinformationen wie im Fall des Anschlags auf die „La Belle“-Diskothek¹⁷ in West-Berlin oder Aktivitäten der PLO legitimiert. Diese Legitimation ist selbstverständlich nur bei offenen staatlichen Operationen erforderlich, die Alltäglichkeit der wirtschaftlichen Sanktionsmittel, der direkten Unterstützung von Gewaltregimen mit Militärberatern, Waffen- und Geheimdienstspezialisten wird vor der Bevölkerung generell verheimlicht oder, wenn diese Aktivitäten einmal an die Öffentlichkeit gelangen, mit der Bekämpfung einer imaginären kommunistischen Bedrohung oder der Unterdrückung der Bevölkerung durch eine undemokratische (= nicht-kapitalistische) Regierung begründet.¹⁸

Im Rahmen der Eroberung dieser linguistischen Märkte leistete die Wissenschaft den jeweiligen Regierungen wertvolle Dienste. Seit Beginn der siebziger Jahre wurden eine Reihe von Studien veröffentlicht, in denen Wissenschaftler sich mit „Terrorismus“ befaßten. Viele der Wissenschaftler, die Studien zu diesem Bereich veröffentlichten, erhielten nicht nur Regierungsgelder für die Forschungen, sondern tauchten anschließend als Berater der jeweiligen Regierungen wieder auf (zum Beispiel Kuppermann für den US-Senat, Hacker für das BKA). Gemeinsam ist nahezu allen Publikationen, daß erklärt wird, es gäbe keine präzise, wissenschaftlich brauchbare Definition von „Terrorismus“.¹⁹ Ebenso gemeinsam ist nahezu allen Publikationen, daß unter „Terrorismus“ politische Gewalt von unten verstanden wird – gemäß der Vorgabe der

Tabelle 1:

Todesfälle durch Staatsterrorismus und terroristische Handlungen von Gruppen oder Einzelpersonen

	(N)	Index (N _x /NBRD)
Nichtstaatliche Akte		
<i>Deutsche:</i> Rote Armee Fraktion, Revolutionäre Zellen und alle anderen nichtstaatlichen Akte, Januar 1970 bis April 1979	31	1
<i>Italiener:</i> Rote Brigaden und alle anderen nichtstaatlichen Akte, 1968 bis 1982	334	11
<i>PLO:</i> Israelis durch sämtliche Terrorakte von 1968 bis 1981 getötet	282	9
<i>weltweit:</i> alle Akte „internationaler Terroristen“, globale Daten des CIA, 1968 bis 1980	3.368	109
Einzelne Akte von Staatsterrorismus		
<i>El Salvador:</i> Rio Sumpul River, 14. Mai 1980	600 +	19 +
<i>Süd-Afrika:</i> Kassinga Flüchtlingslager, 4. Mai 1978	600 + 114	19 + 4
<i>Guatemala:</i> Panzos, 29. Mai 1978	1.900-3.500	61-113
<i>Israel:</i> Sabra-Shatila, September 1982		
Größere Dimensionen von Staatsterror		
<i>Argentinien:</i> 1976-1982 „Verschwundene“	11.000	355
<i>Chile:</i> 1973-1985	20.000 +	645 +
<i>Dominikanische Republik:</i> 1965-1972	2.000	64
<i>El Salvador:</i> Matanza I, 1932	30.000	968
<i>El Salvador:</i> Matanza II, 1980-1985	50.000 +	1.613 +
<i>Guatemala:</i> Rios Montt Pazifizierungskampagne, März - Juni 1982	2.186	70
<i>Guatemala:</i> 1966-1985	100.000 +	3.226 +
<i>Indonesien:</i> 1965-1966	500.000 +	16.126 +
<i>Indonesien:</i> Invasion und Pazifizierung von Ost Timor, 1980-1985	200.000 +	6.452 +
<i>Sowjet Union:</i> Afghanistan, 1979-1985	200.000- 1.000.000	6.452- 321.258
<i>Libyen:</i> externe Ermordungen von Libyern, 1980-1983	10 + 300.000	0,32 9.677
<i>Kambodscha:</i> Pol Pot-Ära, 1975-1980		
<i>U.S.-unterstützte Contras:</i> in Nicaragua, 1981-1985	1.000 ²	32 +
<i>USA:</i> Angriffe auf Indochina, 1955-75 (Quelle: Herman, o.O., o.J.)	4.000.000 +	129.032 +

Auftraggeber oder des herrschenden Sprachgebrauchs. Jenkins²⁰ zieht daraus den Schluß, daß die Anwendung des Begriffs eher kategorisch – also nach Belieben des Definierenden – erfolgen sollte. Bassiouni²¹ definiert „Terrorismus“ als „gezielt auf die Veränderung oder den Erhalt der politischen, sozialen oder ökonomischen Strukturen oder Strategien eines begrenzten Territoriums durch die Anwendung von Gewaltstrategien“. Diese Definition klingt zwar auf den ersten Blick gut und einleuchtend, löst aber das Problem nicht, da sie mit dem anderen, nicht näher definierten Begriff „Gewalt“ operiert. Folgt man zum Beispiel Galtungs²² Gewalttypologie, der strukturelle, indirekte Gewalt einschließt, versagen alle offiziellen Gewaltdefinitionen, die ausschließlich von direktem physischem Zwang ausgehen.

Innerhalb der Definitionsversuche in der englischsprachigen Literatur lassen sich verschiedene Gemeinsamkeiten der Annahmen herausfiltern. Hierzu gehören:

1. Das Vorhandensein eines Designs oder Plans zur Gewaltanwendung in der Absicht, Angst durch seine Auswirkung zu produzieren;
2. die Zuschreibung einer beabsichtigten und erwarteten Wirkung auf ein spezifisches Auditorium;
3. die Absicht, durch die Anwendung spezifischer gewaltsamer Handlungen, die Einstellungen des spezifischen Auditoriums zu beeinflussen.²³

Diesen, dem herrschenden Klischee entsprechenden Definitionselementen steht die Arbeit von Roebuck und Weeber²⁴ gegenüber, die statt einer reinen Begriffsdefinition versucht haben, eine Typologie politischer Kriminalität zu erstellen, welche auf exakt abgeleiteten theoretischen Prämissen basiert. Sie schließen darin politische Kriminalität seitens Regierungen ein. Diese Form von Kriminalität schließt dann auch bakteriologische Experimente der Armee und Infiltration von politisch radikalen Gruppen durch Agents Provocateurs und FBI ein. Am Schluß ihrer Arbeit definieren sie politische Kriminalität als jede Handlung gegen die Regierung, die aus der Sicht des Handelnden aus politischen Motiven begangen wurde – unabhängig davon, wie die Regierung diese Handlung definiert – oder jede Handlung seitens einer Regierung oder eines Vertreters des Kapitals gegen die Bevölkerung oder gegen Teile von dieser, wenn sie seitens dieser als kriminelle Handlung definiert wird, wobei diese Handlung nicht notwendigerweise auch im Strafrecht so definiert sein muß. Dieser sehr unkonventionelle Ansatz wird mit immenssem Datenmaterial abgesichert, so daß man zwar die Art und Weise der Interpretation in Frage stellen kann (was bei jeder Forschung möglich ist), nicht aber die Daten selbst.

In der Bundesrepublik begann die wissenschaftliche Beschäftigung mit „Terrorismus“ erst Mitte bis Ende der siebziger Jahre. Im Rahmen der „geistig-politischen Auseinandersetzung mit Terrorismus“²⁵ sollten die Ursachen für die Entstehung und Verbreitung sozialrevolutionärer Gewalt in der Bundesrepublik untersucht werden. Hierzu wurde neben verschiedenen, seitens des Innen- und Justizministeriums veranstalteten Tagungen auch ein Forschungsprojekt: „Ursachen des Terrorismus“ beim Bundesinnenministerium initiiert.²⁶

Resultat dieses Projekts sind die bereits eingangs zitierten vier Bände mit dem Obertitel „Analysen zum Terrorismus“. Reinhard Kreissl²⁷ hat in der „Kritischen Justiz“ die Kritik an diesen Studien sehr pointiert geäußert, so daß ich hier nicht näher darauf eingehen will. Eins ist jedoch auch hier von Bedeutung: Die Autoren dieser Bände haben die Vorgabe des Begriffs „Terrorist“ und Konzepts „Terrorismus“ kritiklos hingenommen. Die gesamte Studie befaßt sich nahezu ausnahmslos (sieht man von 23 Angehörigen rechtsextremistischer Gruppierungen, die laut Kreissl „aus kosmetischen Gründen mitgeschleppt wurden“,²⁸ ab) mit politisch linken Gruppierungen und der Frage der Gewalt von unten. Historische Kontinuität des Faschismus in der Bundesrepublik und staatliche Aufrüstung (legal, polizeilich und militärisch) werden als Ursachenelemente völlig ausgeklammert, statt dessen wird Persönlichkeitsstruktur, Gruppenprozeß und Ideologie thematisiert. Eine Ausnahme bildet hier der Band 4/2,²⁹ der aber erst 1984 erschien, als das beabsichtigte Klischee in Bevölkerung und Apparat bereits fest verankert war. Viele der an diesem Projekt beteiligten Autoren hielten es nicht einmal für nötig, ihr Forschungsobjekt (Terrorist, Terrorismus) zu definieren.

Versucht man nun in der bundesdeutschen Literatur Klarheit über die Definition zu erhalten, endet das ebenso kläglich wie bei der Durchsicht amerikanischer Literatur. In einer der ersten umfangreichen Veröffentlichungen zum Thema „Terrorismus“ wird erklärt: „Terrorismus ist das Verbreiten von Schrecken durch unberechenbare und überraschende, aber systematisch eingesetzte Gewalttaten, um politische Ziele zu erreichen ... Es gibt Terrorismus, der etablierte Ordnungen verteidigt ... Es gibt Terrorismus, der etablierte Ordnungen angreift.“³⁰ Der Rest der Studie verläuft wie gehabt und befaßt sich ausschließlich mit linker Gewalt von unten. Hess ist wesentlich differenzierter in seiner Begriffsdefinition. Er schreibt:

„Unter Terrorismus verstehe *ich*

1. eine Reihe von vorsätzlichen Akten direkter, physischer Gewalt, die
2. punktuell und unvorhersehbar, aber systematisch

3. mit dem Ziel psychischer Wirkung auf andere als das physisch getroffene Opfer
4. im Rahmen einer Strategie ausgeführt werden.“³¹

Nach Aussage des Autors soll durch diese Definition „der Willkür der Subsumtion Grenzen gesetzt werden“. Hess differenziert dann zusätzlich zwischen Guerilla und Terrorismus. Guerilla (spanisch = Kleinkrieg) -Strategien sei gemeinsam, daß sie ihre politisch-militärischen Ziele durch die Anwendung von Gewalt unmittelbar zu erreichen suchen, hingegen orientiere sich eine Strategie des Terrorismus an den durch die Gewaltanwendung provozierten Reaktionen der anvisierten Gruppen. Daraus ergibt sich für Hess, daß Guerilla instrumentale und Terrorismus kommunikative Gewalt ist. Er unterscheidet zudem zwischen Terrorismus als Repression und Terrorismus als Revolte, was ihm ermöglicht, Formen des Staatsterrorismus einzuschließen, den Hess sowohl qualitativ wie quantitativ historisch und gegenwärtig als den bedeutsamsten bezeichnet.

Während von den Staatsvertretern Terrorismus immer wieder als rein kriminelles Verhalten und die Täter selbst als rein Kriminelle definiert werden, findet sich bei Schwind, ehemaliger CDU-Justizminister in Niedersachsen, eine Definition, die den explizit politischen Charakter von „Terrorismus“ betont. Nach Schwind³² ist Terrorismus:

- „1. ein (primär) politisches Verhalten
2. einer nichtstaatlichen Gruppe ohne demokratische Wahlchancen, das darauf abzielt
3. durch Gewaltakte gegen Personen und (oder) Sachen
4. Menschen (insbesondere die politische Führung demokratischer Staaten) unter Zwang zu stellen, um auf diese Weise ihren Willen durchzusetzen.“

Diese primär politische Motivation ist den Angeklagten im Stammheimer Verfahren im Jahre 1975 im übrigen ausdrücklich abgesprochen worden (BGH, 1 StE 1/74). Zieht man nun die konkreten Aussagen der RAF hinzu, so läßt sich in der Stammheimer Prozeßerklärung³³ – aber auch an anderen Stellen – nachlesen: „Die politisch-militärische Aktion richtet sich nie gegen das Volk. Die RAF greift den imperialistischen Apparat, seine militärischen, politischen und ökonomischen und kulturellen Institutionen, seine Funktionäre in dem repressiven und ideologischen Staatsapparat gezielt an.“ Dies bedeutet, Hess' Handlungsdefinition zugrundelegend, daß es sich bei den Aktionen der RAF um Guerilla-Aktionen handelt. Betrachtet man die Diskussion um die Definition des Terrorismus-Begriffs insgesamt, so läßt sich einerseits resümieren, daß eine reine, an objektiven wissenschaftlichen Maßstäben

orientierte Begriffsdefinition nicht erreicht wurde und nicht erreicht werden kann. Hier ist die Entwicklung von Typologien wie sie von Roebuck und Weeber, aber auch von Hess, vorgenommen wird, ein sinnvoller Weg, um eine Sachdiskussion, unabhängig von interessenorientierter Propaganda, zu ermöglichen. Im Rahmen des staatlichen und damit auch strafrechtlichen Vorgehens gegen Personen oder Gruppen, die durch die Anwendung des § 129a StGB zu „Terroristen“ werden, ist der Begriff jedenfalls nichts anderes als ein Teil operativer Repression gegen linken Widerstand und nicht eine hilflose Lage aufgrund definitorischer Probleme. Hier scheint es für die Zukunft sowohl für die wissenschaftliche Arbeit, aber auch im Rahmen der Strafverteidigung sinnvoll, weniger auf die definitorische Unschärfe zu achten, als vielmehr die Interessengruppen und Prozesse, die zur gängigen Konzeption des „Terrorismus“-Begriffs geführt haben, zu analysieren. Hier fehlt zum Beispiel eine Analyse der Medienberichterstattung zum ersten großen Stammheimer Verfahren noch völlig.

Daß die Schaffung dieses Machtbegriffs von zentraler Bedeutung für die Konstruktion einer „terroristischen Bedrohung“ in der Bundesrepublik war, zeigt eine Analyse der tatsächlichen Ereignisse. Bereits bei der Rekonstruktion stellen sich, für jemanden, der weiß, wo er zu suchen hat, erhebliche Probleme, da zu diesem Komplex bis vor kurzem nur lückenhafte Informationen seitens des Innenministeriums veröffentlicht wurden. Tabelle 2 vergleicht aus diesem Grund primär Zahlen von Taten, die eindeutig der RAF zugeordnet wurden, mit den gesamten Staatsschutzdelikten und den unter § 129a StGB subsumierten Taten.

Vergleicht man die hier dargestellte mit der polizeilich registrierten Gesamtkriminalität, wird der verschwindend geringe Anteil explizit politischer Kriminalität überdeutlich.³⁴ Zieht man noch in Betracht, daß es sich hierbei um Taten und nicht Täter handelt, bedeutet dies, daß selbst bei tatsächlichem Vorhandensein von (erheblich) mehr Tätern, die Relation der Taten (und damit die derzeitige Bedrohung durch diese) statistisch noch geringer wird. Hinzu kommt, daß sich unter den § 129a Delikten auch Handlungen befinden, die der „Unterstützung“ einer beziehungsweise der sogenannten „Werbung“ für eine „terroristische Vereinigung“ dienen, also gewaltlose Handlungen darstellen.

Der vor kurzem verabschiedeten Erweiterung des § 129a StGB fehlt insofern völlig die reale Grundlage einer postulierten Bedrohung. Betrachtet man ihn allerdings unter dem Aspekt der Proaktivität von Rechtsnormen, ändert sich das Bild. Er liefert die Grundlage für denkbare Eventualfälle und ist neben den nicht zu vergessenden Notstandsgesetzen von 1968, die ja bereits im Notstandsfall die Zusammenarbeit

Tabelle 2

Vergleich „terroristischer Taten“ mit Straftaten der RAF und den Staatsschutzdelikten insgesamt.

Jahr	terroristische Taten insgesamt ¹	RAF	Staatsschutzdelikte insgesamt ²
1976	30	3	5.085
1977	48	3	7.220
1978	52	2	7.376
1979	41	3	7.580
1980	77	—	9.078
1981	129	2	16.545 ⁴
1982	184	1	14.362
1983	215	—	14.766
1984	148	3	13.093
1985	221	8	12.479
Gesamt	1.145	22	107.584

- 1) wie definiert in § 129a StGB. Quelle: Verfassungsschutzberichte 1976-1985, Bundesministerium des Innern, Bonn
- 2) Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistiken 1976-1985, BKA, Wiesbaden. Ohne § 129a StGB.
- 3) keine Information verfügbar.
- 4) Der immense Anstieg in diesem Jahr beruht auf einer drastischen Steigerung der Fälle von Sachbeschädigungen.

von Polizei und bewaffnetem Militär regeln, die legale Basis zur strafrechtlichen Kontrolle auch gewaltlosen Widerstands. Anders herum betrachtet könnte man sagen, der § 129a StGB in seiner neuen Formulierung liefert die Grundlage zur Bekämpfung des Feindes von innen, während die Notstandsgesetze die Grundlage zur Bekämpfung eines äußeren Feindes bieten. Dencker³⁵ listet in seinem Kurzgutachten für den Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf der CDU/CSU und FDP-Fraktionen eindrucksvolle Beispiele der veränderten rechtlichen Lage unter der neuen Bestimmung auf:

„(Nach einem realen Fall gebildet – BGH St 31, 1)

Drei Polizeibeamte einer Landeseinsatzhundertschaft, denen nach dem Erleben der aufgeputschten Atmosphäre bei Demonstrationseinsätzen angst und bange geworden ist, beschließen, in Zukunft vor jedem solchen Einsatz vorsichtshalber die Schlagbolzen aus den Maschinenpistolen ihrer Einheit zu entfernen, um eventuell Schlimmes zu ver-

hüten. Sie bilden eine ‚terroristische Vereinigung‘ – mit allen strafrechtlichen, strafprozessualen und beamtenrechtlichen Konsequenzen.

Eine Gruppe von jungen ‚Hackern‘, die sich zu dem ehrgeizigen Vorhaben zusammenfindet, in die Programmsysteme der Computer von Polizei und BGS allerlei fröhlichen, wenn auch störenden Unfug hineinzubringen, hat sich – mit allen rechtlichen Konsequenzen – zu einer terroristischen Vereinigung zusammengeschlossen.

Eine Gruppe von Ibbenbürener Bürgern, die den schadstoffreichen Betrieb des dortigen Kohlekraftwerks für einen Skandal hält und ‚etwas tun‘ will, beschließt, in Zukunft Nacht für Nacht das Vorhängeschloß am Einfahrtstor zum Werksgelände aufzubrechen und durch ein eigenes Schloß zu ersetzen, um so die Kohlezufuhr zu unterbinden.

Rechtslage bisher: Straflosigkeit (Strafbarkeit erst *nach* der ersten Aktion gemäß §§ 303 und – eventuell – 316 b).

Rechtslage nach Erweiterung: Strafbarkeit gemäß § 129a StGB (Strafbarkeit gemäß §§ 129a, 30 sogar schon für einen entsprechenden Vorschlag, auch wenn er sofort abgelehnt wird).“

Bereits an diesen wenigen, den Regierungsparteien vor Verabschiedung der neuen Gesetze bekannten Beispielen wird deutlich, daß in Zukunft die Möglichkeit besteht, nahezu jede Form von nicht genehmem Protest als ‚terroristisch‘ zu klassifizieren und auf diesen Protest mit extensiven strafprozessualen Maßnahmen zu reagieren.

Anmerkungen

- 1 Hierzu gehören: Dürkop, M.: Frauen als Terroristinnen. In: Kriminologisches Journal 4/1978, S. 264-280; Scheerer, S.: The Crime of Klaus Croissant. In: Contemporary Crisis, 1980, S. 341-348 und die Beiträge in Blankenburg, E. (Hrsg.): Politik der Inneren Sicherheit, Frankfurt 1980.
- 2 Sack, F., Steinert, H. (Hrsg.): Protest und Reaktion. Bd 4/2 der Analysen zum Terrorismus. Opladen 1984.
- 3 Vgl. Turk, A.: Criminality and Legal Order, Chicago 1969; s. a. Chambliss, W.: Toward a Political Economy of Crime. In: Theory and Society 2/1975, S. 152-153; Sack, F.: Definition von Kriminalität als politisches Handeln. In: Kriminologisches Journal 1/1972, S. 1-31.
- 4 Schafer, St.: The Concept of the Political Criminal. In: Journal of Law, Criminology and Police Science, 1971, S. 30; vgl. auch Preuß, U.: Anmerkungen zum Begriff des politischen Gefangenen. In: Croissant, K. u.a. (Hrsg.): Politische Prozesse ohne Verteidigung. Berlin 1976, S. 12.
- 5 Vgl. Chambliss, W., Seidmann, R.: Law and Power. Addison 1971; Quinney, R.: Social Reality of Crime, Boston 1979. Daß Staatsvertreter sich selbst dann, wenn bestimmte Verhaltensweisen kriminalisiert worden sind, über das geltende Recht nach

- Belieben hinwegsetzen, zeigen die jüngsten Berichte zur Verwicklung des Niedersächsischen Ministerpräsidenten Ernst Albrecht in den – offiziell „Terroristen“ zugeschriebenen – Anschlag auf die JVA Celle.
- 6 Frankfurter Rundschau vom 7.2.1973, S. 11.
 - 7 Vgl. Vogel, H. J.: Strafverfahrensrecht und Terrorismus. In: NJW (25) 1978, S. 1217-1228.
 - 8 Rebmann, K.: Terrorismus und Rechtsordnung. In: DRi 1979, S. 363.
 - 9 Kleinert, D.: Rede vor dem deutschen Bundestag. In: Vinke, H., Witt, G. (Hrsg.): Die Antiterrordebatten im Parlament. Reinbek 1978, S. 35.
 - 10 Herold, H., zitiert nach Schily, O.: Antrag zur Einstellung des Verfahrens in Stammheim. In: Croissant, K. u.a. (Hrsg.): Politische Prozesse ohne Verteidigung. Berlin 1976, S. 83.
 - 11 Vgl. Bassiouni, Ch. (Hrsg.): International Terrorism and Political Crimes. Springfield (Ill.) 1975, App. R bzw. S, S. 557 ff.
 - 12 dto, S. 564 ff.
 - 13 Engels, F.: Briefe Engels-Kautsky. In: MEW, Bd. 37, Berlin 1967, S. 156.
 - 14 Herman, E.: US-Sponsorship of International Terrorism: An Overview. Unveröffentl. Manuskript o.O., o.J.
 - 15 Solche Akte genießen im übrigen auch keinen Schutz des Völkerrechts, da es sich eindeutig um Akte gegen die Zivilbevölkerung handelt.
 - 16 Vgl. Oakley, R.: International Terrorism: Current Trends and the U.S. Response. Current Policy No. 706, Washington D.C., 15.5.1985; Reagan, R.: The New Network of Terrorist States. Current Policy No. 721, Washington D.C., 8.7.1985; Dobson, C., Payne, R.: Counterattack. New York 1980.
 - 17 Im Mai brachte die ARD im Rahmen der Sendung „Report“ einen längeren Beitrag von Stefan Aust, in dem unstrittig nachgewiesen wurde, daß Libyen mit diesem Anschlag nichts zu tun hat und dies den Amerikanern auch von Anfang an klar war. Im Film wurde unter anderem von Vertretern ausländischer Geheimdienste erklärt, alle Spuren deuteten in Richtung Syrien. Nach Informationen anderer Kreise sollen die Israelis zumindest beteiligt gewesen sein.
 - 18 Hierzu ausführlich Chomsky, N., Herman, S.: The Washington Connection and Third World Fascism. Boston 1979, 2 Bde; Agee, Ph.: Inside the Company. CIA Diary. New York 1976; Marchetti, V., Marks, J.: CIA. Stuttgart 1974.
 - 19 Vgl. Janssen, H.: Sind „die Terroristen“ politisch motivierte Straftäter oder Terroristen? In: Kriminalistik 1984, S. 17-19; Schwind, H.-D.: Kriminologie, Heidelberg 1986, S. 342 ff.
 - 20 Jenkins, B.: Terrorism Works – Sometimes. Santa Monica 1974.
 - 21 Bassiouni, Ch. (Hrsg.): International Terrorism and Political Crime. Springfield (Ill.) 1975, S. XI.
 - 22 Vgl. hierzu Galtung, J.: Gewalt, Frieden und Friedensforschung. In: Senghaas, D. (Hrsg.): Kritische Friedensforschung, Frankfurt 1971, S. 57-71.
 - 23 Vgl. Janssen, a.a.O. (FN 19), S. 18.
 - 24 Roebuck, J., Weeber, St.: Political Crime in the United States, New York 1978.
 - 25 Diese Auseinandersetzung sollte nicht einer Analyse der gesellschaftlichen Ursachen von politischer Gewalt dienen, sondern ausschließlich der effizienten staatlichen Bekämpfung und der Isolierung der Gruppen gegenüber potentiell unzufriedenen Gesellschaftsmitgliedern. Vgl. hierzu: Arbeitsstab „Öffentlichkeitsarbeit gegen Terrorismus“ im BMI (Hrsg.): Die geistig-politische Auseinandersetzung mit dem Terrorismus, Bonn 1979.
 - 26 dto. S. 41-44.
 - 27 Kreissl, R.: Die Studien zum Terrorismus. In: Kritische Justiz 3/1983, S. 311-324.
 - 28 dto. S. 314.
 - 29 Vgl. FN 1.
 - 30 Hobe, K.: Zur ideologischen Begründung des Terrorismus, Bonn 1979, S. 7.
 - 31 Vgl. Hess, H.: Terrorismus und Terrorismus-Diskurs. In: Kriminologisches Journal 1983, S. 83-109.
 - 32 Schwind, H.-D.: Kriminologie, Heidelberg 1986, S. 343.
 - 33 Texte der RAF, a.a.O., 1982, S. 340.
 - 34 Vgl. hierzu Gössner, R.: Auf der Suche nach den verlorenen Maßstäben – Zur Rolle der politischen Justiz im „Anti-Terror-Kampf“. In: Demokratie und Recht 2/1987, S. 146 ff.
 - 35 Vgl. Dencker, F.: Kurzgutachten zum Entwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, BT-Drucksache 10/6286, Hannover 11.11.1986, Anhang S. 3-4.